

Parkerleichterung für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
Außergewöhnlich Gehbehinderte (MZ aG), Blinde (MZ BI)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis 
Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme), beidseitiger Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittel- bar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbarer Funktionsein- schränkungen (Verlust oder vollstän- dige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedermaßen)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis + weißer Zusatzausweis (Ersatz für Parkscheibe) 
Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funk- tionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirk- en)	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	neuer bundeseinheitlicher oranjer Parkausweis 
Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funk- tionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbel- säule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenig- stens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	
Schwerbehinderte Menschen mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 60	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	
Schwerbehinderte Menschen auf- grund eines künstlichen Darmaus- gangs und zugleich einer künstlich- en Harnableitung mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 70	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland	

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und einem GdB von wenigstens 70 und Gehvermögen für eine maximale Gehstrecke von 100 Meter - Schleswig-Holstein-Regelung -	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol; Geltungsbereich nur Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz	gelber Parkausweis 
Personen wegen erheblicher vorübergehender oder noch nicht amtlich anerkannter dauernder Gehbehinderung / Mobilitätsbeeinträchtigung (maximale Gehstrecke von 100 Meter) - Schleswig-Holstein-Regelung -	sonstige Parkerleichterungen* ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol; Geltungsbereich nur Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz	
Ohnhänder (dazu zählen auch Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z.B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe; in ganz Deutschland	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)
kleinwüchsige Menschen (Körpergröße 1,39 m und darunter)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstdauer; in ganz Deutschland	

* Die „**sonstigen Parkerleichterungen**“ werden in der zusätzlichen Übersicht auf Seite 3 erläutert.

Anmerkungen

Zuständig für die Ausstellung der Parkausweise sind in allen Fällen die Straßenverkehrsbehörden in Schleswig-Holstein.

Alle Parkausweise sollen von diesen Behörden in der Regel für fünf Jahre ausgestellt werden.

Die Ausstellung der Parkausweise wird nicht vom Besitz eines Führerscheines und/oder Kraftfahrzeuges abhängig gemacht.

Es wird jeweils nur einer der zurzeit möglichen Parkausweise ausgegeben.

* Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen:	Zeichen StVO
<p>Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben.</p>	<p>Zeichen 286 StVO  Zeichen 290 StVO </p>
<p>Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO).</p>	<p>Zeichen 290 StVO </p>
<p>Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.</p>	<p>Zeichen 314 StVO  Zeichen 315 StVO </p>
<p>Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist.</p>	<p>Zeichen 242 StVO  </p>
<p>Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.</p>	
<p>Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.</p>	<p>Zeichen 1044-30  Zeichen 1020-32 </p>
<p>Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne durchgehenden Verkehr zu behindern.</p>	<p>Zeichen 325 StVO </p>
<p>Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>	

Nur die besonderen blauen Parkausweise berechtigen zusätzlich noch zum Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol.





Parkausweis für Behinderte

Parkeringskort
 Κάροτο στάθμευσης
 Tarjeta de estacionamiento
 Contrassegno di parcheggio
 Parkeerkaart
 Cartão de estacionamento
 Pysäköintilupa
 Parkeringsstillstånd
 Carte de stationnement

Modell der Europäischen Gemeinschaften